

Praxistipps des Arenenberger Beratungsteams



Begleitdokumente effizient und korrekt ausfüllen

Die Aufzeichnungspflicht und die Nachverfolgbarkeit der Tiergeschichte sind von zentraler Bedeutung. Voraussetzung dazu ist ein den Tatsachen entsprechendes Begleitdokument.

Der zuständige Tierhalter, die zuständige Tierhalterin trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Begleitdokument, das juristisch einer Urkunde entspricht. Nicht zutreffende Angaben führen zu Beanstandungen und stellen Urkundenfälschungen dar.

Die aufgeführten Erklärungen helfen, Begleitdokumente korrekt auszufüllen.

Tiergesundheit und Einsatz von Medikamenten

Wenn ein Tier nicht als «gesund und recht» im Sinne der Viehwirtschaft betrachtet werden kann, ist die festgestellte Veränderung zu deklarieren. Dies können neben schweren Gesundheitsstörungen (Ach-

tung; Transportfähigkeit im Vorfeld abklären) auch frische Verletzungen, akute Euterentzündungen, geschwollene Gelenke, Lahmheiten oder Abszesse usw. sein. Wie das Begleitdokument in diesen Fällen korrekt ausgefüllt wird, ist am Beispiel der untenstehenden Abbildung ersichtlich.

Bei den eingesetzten Medikamenten ist daran zu denken, dass damit nicht nur Antibiotika gemeint sind, sondern sämtliche Medikamente mit einer Absetzfrist, wie auch Schmerzmittel oder Entwurmungen.

Fahrzeiten

Gemäss Artikel 15 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) darf die Fahrzeit ab Verladeplatz

Verkauf/Verstellung Schlachtung Sömmerung / Wässerung Markt, Auktion Ausstellung

4. Bestätigung der Seuchenfreiheit
 Der Herkunftsbetrieb ist keinen seuchepolizeilichen Massnahmen unterworfen.
Wird diese Angabe nicht durch Art. 10 Abs. 1 bestätigt werden kann, muss dieses Kontrollbericht/Transportbericht ein separates Begleitdokument zuzufügen.

5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere sind nicht krank.
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
Wird diese Angabe nicht durch Art. 10 Abs. 1 bestätigt werden kann, müssen die folgenden Angaben ausgefüllt werden.
 Der Tierhalter/die Tierhalterin erklärt, dass das Tier/die Tiere mit Identifikationsnummer:

CH 120.0988.0150.6

innerhalb der letzten 10 Tage krank war oder verunfallt, **Klaue leiden** hr 4 ab der Krankheits/Unfalls mit Medikamenten behandelt wurde, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
 Futtermittel mit Medikamenten erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen könnten.

Datum der Behandlung / Verletzung: _____ Medikament: _____
6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin Unterschrift: _____
 Ort / Datum der Standortveränderung: **Männerbach-Salenstein / BBZ Arenenberg**
20.04.2017

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)

Bedingungen Art. 152a	Belastzeit Std. und Min.	Erholungszeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschicht Nummer	Unterschrift Fahrer / Fahrerin
1. Transport <input type="checkbox"/> E-Ruf					

Begleitdokument: Gesundheitsstörungen wie zum Beispiel Lahmheiten sind richtig zu deklarieren.

höchstens 6 Stunden betragen. Als Fahrzeit gilt die Zeit, in der sich die Räder des Transportfahrzeuges drehen. Der Fahrer muss alle nötigen Angaben unter Punkt 7 eintragen. Dazu gehören Zeitpunkt des Beladens und des Entladens, die Fahrzeit und die Kontrollschild-Nummer (siehe Abbildung Punkt 4).

Begleitdokument über Agate generieren

Die Internetplattform Agate bietet die Möglichkeit, ein Begleitdokument effizient direkt mit dem gleichzeitigen Abmelden eines Tieres zu generieren. So minimiert man Fehler in der TVD-Datenbank und somit in der Tiergeschichte.

*BBZ Arenenberg, Milchproduktion,
Michael Schwarzenberger*

54. Generalversammlung der Thurgauer GLIB

Jeden Tag geben zwei Betriebe die Milchproduktion auf

Im 2016 gewährte die GLIB rückzahlbare Investitionskredite von 12,5 Millionen Franken. Mit diesen Geldern sollen Strukturanpassungen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden.

Zu Beginn der 54. Generalversammlung der Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB), im Kloster Fischingen, erklärte Präsident Markus Gubler, dass die GLIB auch im vergangenen Jahr ihre Mittel zielgerichtet im Rahmen des Gesetzes den Bauernfamilien

zur Verfügung stellte. Die GLIB habe im Jahr 2016 rund 12,5 Millionen Franken neuer Kredite bewilligt, was fast gleichviel wie im Vorjahr (12,2 Mio. Franken) sei. Die Aufgabe der GLIB sei es, mit zinslosen rückzahlbaren Krediten die Strukturanpassungen zu erleichtern und die Betriebe zukunftsgerichtet zu unterstützen. Beim Bund konnten dieses Jahr keine zusätzlichen Mittel abgerufen werden, weil der minimale Kassabestand nicht überschritten wurde. Das heisse, die Rückzahlungen von 15 Mio. Franken haben ausgereicht, um die neu bewilligten Investitionskredite abzudecken.



Regierungsrat Walter Schönholzer; Markus Gubler, GLIB-Verwaltungsratspräsident; Werner Aus der Au, GLIB-Geschäftsführer, und Ueli Bleiker, Chef Landwirtschaftsamt (v.l.), der neu in den Verwaltungsrat gewählt wurde. (tos)